



Informationen zur Anerkennung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann und Pflegefachperson

(bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege)
gemäß §40 Pflegeberufegesetz (PflBG)

Informationen für antragstellende Personen aus Drittstaaten

Herausgebende Institution

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Dezernat IV3 Pflegeberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt

Erstellung: Dezernat IV3 Pflegeberufe
Stand: 24. Juli 2024

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise.....	3
2	Voraussetzungen für die Anerkennung im Pflegeberuf.....	3
3	Antrag auf Anerkennung.....	4
4	Prüfung des Anerkennungsantrags (Gleichwertigkeitsprüfung).....	5
5	Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung.....	6
6	Feststellungsbescheid und Anpassungsmaßnahmen.....	6
7	Gebühren.....	7
8	Länderspezifische Hinweise.....	7

1 Allgemeine Hinweise

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (Dezernat IV 3 Pflegeberufe) ist im Land Hessen zuständig für die Anerkennung von pflegeberuflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden. In diesem Merkblatt finden Sie Informationen zum Anerkennungsverfahren in den Berufen:

- Pflegefachfrau / Pflegefachmann / Pflegefachperson
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson
- Altenpflegerin / Altenpfleger / Altenpflegefachperson

Um in Deutschland in einem der genannten Berufe arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis, die Sie dazu berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen und den Pflegeberuf auszuüben.

Zuständigkeit

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege ist für Sie **zuständig**, wenn Sie ein Pflegestudium oder eine Pflegeausbildung im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben und

- den Pflegeberuf in Hessen ausüben, oder
- den Beruf in Hessen ausüben wollen, obwohl Sie noch nicht in Deutschland wohnen und arbeiten, oder
- bereits in Hessen wohnen und den Beruf in Hessen ausüben wollen, obwohl Sie derzeit noch kein Beschäftigungsverhältnis haben.

Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege ist für Sie **nicht zuständig**, wenn Sie bereits ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland, aber außerhalb des Landes Hessen haben. In diesem Fall müssen Sie den Anerkennungsantrag bei der zuständigen Anerkennungsstelle des Bundeslandes stellen, in dem Sie arbeiten.

Rückfragen und Beratungsangebote

- Wenn Sie Fragen zum Anerkennungsverfahren und der Antragstellung haben, können Sie sich an die Mitarbeitenden des Teams „Anerkennung“ im Dezernat IV3 Pflegeberufe wenden. Die Kontakte der Ansprechpersonen finden Sie im Merkblatt „Ansprechpersonen“.
- Wenn Sie Unterstützung und Beratung bei Ihrem Anerkennungsverfahren benötigen, können Sie sich an die Beratungseinrichtungen im Land Hessen wenden. Die Beratungsstellen finden Sie im Merkblatt „Beratungsangebote“.

2 Voraussetzungen für die Anerkennung im Pflegeberuf

Für die Anerkennung benötigen Sie eine erfolgreich abgeschlossene, einschlägige Ausbildung im Pflegeberuf. Über eine einschlägige Ausbildung verfügen Sie, wenn die Qualifikationsziele und die Ausbildungsschwerpunkte in hohem Maße vergleichbar mit denen der beruflichen Pflegeausbildung in Deutschland sind. Die Ausbildung, die Sie absolviert haben, muss eine staatlich anerkannte oder eine staatlich geregelte Ausbildung sein. Die Ausbildung muss Ihnen ermöglichen, den Pflegeberuf in Ihrem Herkunftsland rechtmäßig auszuüben. Die Anerkennung einer Ausbildung, die an einer Privatschule abgeschlossen wurde, die weder staatlich anerkannt noch staatlich geregelt ist, ist nicht möglich.

Für die Anerkennung müssen Sie außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen für die Ausübung des Pflegeberufs gesundheitlich geeignet sein (der Nachweis erfolgt durch ein ärztliches Attest).
- Sie müssen nachweisen, dass Sie für die Ausübung des Pflegeberufs nicht unzuverlässig sind (der Nachweis erfolgt durch ein Führungszeugnis).
- Sie müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (der Nachweis erfolgt durch ein Sprachzertifikat).

3 Antrag auf Anerkennung

Für die Anerkennung Ihres Abschlusses müssen Sie einen Antrag auf Anerkennung stellen. Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

**Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege**
Dezernat IV3 Pflegeberufe
Postfach 11 03 52
64218 Darmstadt

Bei Paketsendungen nutzen Sie bitte folgende Adresse:

**Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege**
Dezernat IV3 Pflegeberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt

Sie müssen dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege folgende Nachweise vorlegen:

1. einen Anerkennungsantrag (bitte den Vordruck verwenden, der als Download auf der Webseite des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege zur Verfügung steht) mit der Erklärung, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bei einer anderen Behörde gestellt haben
2. eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren Hauptwohnsitz in Hessen (wenn Sie bereits in Deutschland wohnen) **oder** Nachweise, dass Sie den Pflegeberuf in Hessen ausüben oder ausüben werden. Geeignet sind insbesondere der aktuelle Nachweis einer Kontaktaufnahme mit möglichen Arbeitgebern (Einstellungszusage, Absichtserklärung des Arbeitgebers, ein bereits bestehender Arbeitsvertrag) oder der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php> oder beim Pflegequalifizierungszentrum Hessen (www.pqz-hessen.de)
3. einen Lebenslauf in deutscher Sprache; aus diesem sollen Ihre Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort usw.), Ihre Schulbildung, Ihre absolvierten Ausbildungen / Studiengänge und Ihre Berufserfahrung hervorgehen (bitte den Vordruck Lebenslauf verwenden, der als Download auf der Webseite des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege zur Verfügung steht)
4. einen Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass)
5. ein Nachweis bei Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde); nur erforderlich, wenn sich Ihr Name geändert hat und auf Ihren Dokumenten Ihr früherer Name steht
6. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation (Abschlusszeugnis oder Abschlusssdiplom)
7. Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen (in der Landessprache und in deutscher Übersetzung); aus den Ausbildungsnachweisen der Ausbildungsstätte müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - Dauer der absolvierten Berufsausbildung
 - Übersicht über die Unterrichtsfächer bzw. Module sowie die Ausbildungsstunden in der theoretischen Ausbildung (Stunden pro Fach/Modul getrennt nach theoretischen und praktischem Unterricht/Übungen); sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt sind
 - Übersicht über den Umfang der praktischen Ausbildung (es muss erkennbar sein, in welchen Versorgungseinrichtungen, Fachgebieten oder Abteilungen und in welchen zeitlichen Umfang jeweils die praktische Ausbildung realisiert wurde)

ggf. muss außerdem das Registrierungsdiplom in der Landessprache und in deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

8. (sofern vorhanden) ausführliche Bescheinigungen über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind (in der Landessprache und in deutscher Übersetzung). Die Nachweise müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Angaben zum Arbeitgeber (Name der Klinik, Name der Einrichtung),
 - Dauer der Tätigkeit (Beginn und Ende mit Monaten und Jahren),
 - Art der Tätigkeit (Einsatzbereiche und Zuständigkeiten)
 - und ggf. Umfang der Tätigkeit (Vollzeit oder Teilzeit)
9. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (sofern vorhanden)

Anforderung weiterer Nachweise

- Es kann sein, dass Sie für die Bearbeitung Ihres Antrags weitere Unterlagen vorlegen müssen (siehe Nachweise bei spezifischen Ausbildungsgängen). Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege wird Ihnen dies mitteilen.
- Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege kann sich in Einzelfällen vorbehalten, dass Sie Nachweise in beglaubigter Kopie oder im Original vorlegen müssen.

Nachweise bei spezifischen Ausbildungsgängen

- Wenn Sie in einem der folgenden Länder Ihre Ausbildung absolviert haben, müssen Sie weitere Nachweise im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorlegen: Albanien, Bosnien-Herzegowina, China, Kosovo, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Republik Korea, Serbien, Vietnam
- Informationen hierzu finden Sie unter Punkt 8 in diesem Merkblatt.

Nachweise zu Sprachkenntnissen

- Um ausreichende Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache nachzuweisen, müssen Sie dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege ein Sprachzertifikat vorlegen. Im Merkblatt „Deutschkenntnisse“ finden Sie die Sprachzertifikate, die das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege akzeptiert.
- Die Sprachkenntnisse müssen bis spätestens zur Erteilung der Berufserlaubnis vorliegen; bei der Antragstellung müssen Sie die Sprachkenntnisse noch nicht nachweisen.

Hinweise zur den vorzulegenden Nachweisen (Form der Nachweise)

- Bitte reichen Sie **keine** Dokumente im Original ein, da das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege die Nachweise vernichtet und keine Nachweise und Dokumente zurücksendet.
- Die Nachweise (siehe oben) können als **unbeglaubigte Kopien** vorgelegt werden.
- Die deutschen Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellt werden. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies muss die Person, die die Übersetzung vornimmt, bescheinigen.

4 Prüfung des Anerkennungsantrags (Gleichwertigkeitsprüfung)

Wenn Sie den Antrag auf Anerkennung beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege eingereicht haben, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ihr Antrag und Ihre Nachweise werden dann geprüft. Es kann sein, dass Sie weitere Dokumente und Nachweise vorlegen müssen, damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann. Bei der Prüfung Ihres Antrags wird Ihre abgeschlossene Ausbildung mit der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz verglichen. Es wird geprüft, ob Sie einen gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen können. Wenn Sie in Ihrem Herkunftsland im Pflegeberuf gearbeitet und Nachweise zur

Berufserfahrung vorgelegt haben, kann Ihre Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Diese Prüfung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

1. Es werden keine wesentlichen Unterschiede festgestellt.

Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer abgeschlossenen Ausbildung und der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz festgestellt werden, müssen Sie keine Kenntnisprüfung und keinen Anpassungslehrgang absolvieren. Wenn Sie Ihre gesundheitliche Eignung, die Kenntnisse in der deutschen Sprache und Ihre Zuverlässigkeit nachweisen, erhalten Sie eine direkte Anerkennung Ihres beruflichen Abschlusses und die Berufserlaubnis wird Ihnen erteilt.

2. Es werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die durch Berufserfahrung und/oder lebenslanges Lernen ausgeglichen werden können.

Wenn wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer abgeschlossenen Ausbildung und der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz festgestellt werden, können diese im Einzelfall durch einschlägige und aktuelle Berufserfahrung und/oder lebenslanges Lernen ausgeglichen werden. Wenn das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege feststellt, dass die Berufserfahrung die Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ausgleichen kann, müssen Sie keine Kenntnisprüfung und keinen Anpassungslehrgang absolvieren. Wenn Sie dann Ihre gesundheitliche Eignung, die Kenntnisse in der deutschen Sprache und Ihre Zuverlässigkeit nachweisen, erhalten Sie eine direkte Anerkennung Ihres beruflichen Abschlusses und die Berufserlaubnis wird Ihnen erteilt.

3. Es werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung und/oder lebenslanges Lernen ausgeglichen werden können.

Wenn wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer abgeschlossenen Ausbildung (Studium) und der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz festgestellt werden, die nicht durch Berufserfahrung und/oder lebenslanges Lernen ausgeglichen werden können, müssen Sie eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen zu können. In diesem Fall ist eine direkte Anerkennung nicht möglich.

5 Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Sie haben gemäß §40 Abs. 3a Pflegeberufegesetz das Recht, Ihren Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu erklären. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen und die Verzichtserklärung unterschreiben, wird bei der Bearbeitung Ihres Anerkennungsantrags keine Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommen. Dies hat für Sie folgende Rechtsfolgen:

- Es wird keine inhaltliche Prüfung Ihrer Ausbildungsnachweise vorgenommen.
- Kompetenzen, die Sie im Rahmen von Berufserfahrung oder beruflicher Weiterbildung entwickelt haben, bleiben bei der Antragsbearbeitung unberücksichtigt.
- Eine direkte Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation ist nicht möglich.
- Um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen, müssen Sie bei einer Verzichtserklärung a) eine Kenntnisprüfung oder b) einen Anpassungslehrgang absolvieren. Sie können zwischen beiden Optionen wählen.
- Die Kenntnisprüfung umfasst in diesem Fall bis zu vier Pflegesituationen. Das bedeutet, dass Sie im Rahmen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung bis zu vier pflegebedürftige Menschen pflegeprozess- und personorientiert versorgen und Kompetenzen in der Gestaltung der pflegerischen Vorbehaltsaufgaben nachweisen müssen, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Jede Pflegesituation kann einen zeitlichen Umfang von bis zu 120 Minuten umfassen. Außerdem müssen Sie eine mündliche Prüfung (45-60 Minuten) absolvieren.
- Der Anpassungslehrgang, der aus theoretischem und praktischem Unterricht besteht, kann im Einzelfall einen Umfang von bis zu drei Jahren umfassen und wird mit einem Abschlussgespräch beendet.
- Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist endgültig. Sie haben keine Möglichkeit, ihren Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung rückgängig zu machen.

Bitte benutzen Sie bei der Verzichtserklärung den dafür vorgesehenen Vordruck.

6 Feststellungsbescheid und Anpassungsmaßnahmen

Wenn keine direkte Anerkennung möglich ist, erhalten Sie einen „Feststellungsbescheid“, der vom Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege an Sie versendet wird. In diesem Bescheid finden Sie Informationen, welche wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung (Studium) und der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bestehen.

Sie erhalten außerdem ein Anschreiben, in dem Ihnen mitgeteilt wird, welche Ausgleichsmaßnahmen Sie durchführen können, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Sie können sich entscheiden zwischen

- einem Anpassungslehrgang (praktische Ausbildung und theoretisch-praktischer Unterricht mit einem mündlichen Prüfungsgespräch) **oder**
- einer Kenntnisprüfung (mündliche und praktische Prüfung).

Die Informationen zur Durchführung des Anpassungslehrgangs oder der Kenntnisprüfung werden Ihnen im Anschreiben mitgeteilt, das Sie bei der Übersendung des Feststellungsbescheids ebenfalls erhalten. Sie können sich dann entscheiden, ob Sie den Anpassungslehrgang oder die Kenntnisprüfung absolvieren möchten. Die Entscheidung für die Kenntnisprüfung oder den Anpassungslehrgang müssen Sie dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege mitteilen. Beachten Sie bitte, dass Sie für die Kenntnisprüfung und der Anpassungslehrgang ausreichende Sprachkenntnisse benötigen.

7 Gebühren

- Es fallen Gebühren für das Verfahren (Feststellung der Gleichwertigkeit) in Höhe von 110,00 EUR an.
- Zudem kommen Kosten für die Erlaubniserteilung (Urkunde) in Höhe von 110,00 EUR hinzu.
- Auch im Fall einer Antragsrücknahme oder Ablehnung eines Antrags fallen reduzierte Gebühren an.

8 Länderspezifische Hinweise

Wenn Sie in einem der folgenden Länder Ihre Ausbildung (Studium) abgeschlossen haben, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Philippinen:

- Bitte legen Sie bei der Antragstellung auch das Prüfungszeugnis des Board of Nursing (Staatsprüfung) mit deutscher Übersetzung vor.

Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien und Kosovo:

- Bitte legen Sie bei der Antragstellung auch den Nachweis über das erfolgreich abgeleistete Anfängerpraktikum bzw. den erfolgreich abgeleisteten Vorbereitungsdienst (Dauer – von – bis) nach Abschluss der medizinischen Schule, den Sie vor Durchführung Ihrer Fachprüfung absolvieren mussten vor (in der Landessprache und in deutscher Übersetzung).
- Legen Sie bitte außerdem die Abschlusszeugnisse der Klassen I bis IV der medizinischen Schule in der Landessprache und in deutscher Übersetzung sowie den Nachweis über die Fach-/Staatsprüfung (strucni ispit) vor (in der Landessprache und in deutscher Übersetzung).
- Bei Ausbildungen aus dem Kosovo können Sie alternativ die Arbeitslizenz (Licence e punes) des Gesundheitsministeriums der Republik Kosovo (Zentraler Rat für Registrierung und Lizenzierung) vorlegen.
- Die Fach-/Staatsprüfung bzw. die Arbeitslizenz ist zum Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung unbedingt erforderlich. Ohne den Nachweis der Fach-/Staatsprüfung bzw. der Arbeitslizenz ist eine Anerkennung in einem Pflegeberuf ausgeschlossen.

Albanien:

- Wenn Sie einen Bachelorstudiengang in allgemeiner Krankenpflege absolviert haben, legen Sie bitte bei der Antragstellung auch den Nachweis über das nach dem Gesetz Nr. 10171 vom 22. Oktober 2009 vorgeschriebene dreimonatige Berufspraktikum (mit Angabe der Stundenzahl) nach Abschluss des Studiums und zusätzlich entweder den Nachweis über die erfolgreich abgelegte Staatsprüfung oder die Berufsausübungserlaubnis der albanischen Krankenpflegekammer vor (in der Landessprache und in deutscher Übersetzung)
- Ohne diese Nachweise ist eine Anerkennung in einem Pflegeberuf ausgeschlossen, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gewertet werden kann.
- Die Anerkennung in einem Pflegeberuf ist bei dem albanischen Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss "Bachelor ne Infermieri-Mami" ausgeschlossen. Die Berufsqualifikation „Infermieri-Mami“ wird dem deutschen Referenzberuf „Hebamme/Entbindungspflege“ zugeordnet.

China:

- Bitte legen Sie bei der Antragstellung neben dem Abschlussdiplom/Abschlusszeugnis auch den Nachweis über das klinische Praktikum vor.
- Bitte legen Sie auch die Nachweise über das erfolgreiche Bestehen der Lizenzprüfung vom Gesundheitsministerium und das Qualifikationszertifikat für Fach- und technische Berufe im Bereich Pflegewesen vor.
- Ohne diese Nachweise ist eine Anerkennung in einem Pflegeberuf ausgeschlossen, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gewertet werden kann.

Vietnam:

- Bitte legen Sie bei der Antragstellung neben dem Diplom/Abschlusszeugnis zusätzlich den Nachweis über die neunmonatige praktische Phase vor.
- Ohne diese Nachweise ist eine Anerkennung in einem Pflegeberuf nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gilt.

Republik Korea:

- Bitte legen Sie den Nachweis über die Staatsprüfung sowie die Zuerkennung der Berufserlaubnis (licensed as a nurse) und der Registrierung durch das Ministry of Health & Welfare vor.
- Ohne diese Nachweise ist eine Anerkennung in einem Pflegeberuf nicht möglich, da die Ausbildung/das Studium dann nicht als abgeschlossene Ausbildung gewertet werden kann.

Mexiko:

- Bitten reichen Sie zusätzlich zum Abschlussdiplom „Licenciatura en Enfermeria“ oder „Licenciatura en Enfermeria y Obstetrica“ auch den Nachweis über das einjährige Servicio Social ein.